

# Windkraft in der Region – Rahmenbedingungen und Genehmigungsverfahren

Bürgerinformation Windkraftpotenzial in Vöhringen und Rosenfeld  
in Vöhringen am 24. Oktober 2023

Dr. Sabine Stampf  
Stabsstelle Energiewende, Windenergie und  
Klimaschutz



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

# I. Klimaschutzziele

- Ziel: Stromversorgung vollständig aus Erneuerbaren Energien
- Ausbaupfad Windenergie an Land im gesamten Bundesgebiet, § 4 EEG:
  - aktuell (30.06.2023): 59 GW
  - bis Ende 2030: 115 GW installierte Leistung
  - bis Ende 2035: 157 GW installierte Leistung

Steigerung um das **1,9-** bzw. **2,7-fache**
- Ausbaupfad Windenergie an Land in BW\*:
  - aktuell (30.06.2023): **1,7 GW** installierte Leistung\*\*
  - bis Ende 2030: **6,1 GW** installierte Leistung
  - bis Ende 2035: **9,5 GW** installierte Leistung

Steigerung um das **3,6-** bzw. **5,5-fache**

\* Zielszenario-Studie des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung (ZSW) BW von 2022

\*\* Bis zum 30.06.2023 wurden in BW 768 Windenergieanlagen in Betrieb genommen.



## II. Rahmenbedingungen

- Windenergie als „Eckpfeiler“ der Energiewende  
(aktuelles Landesziel 100 Inbetriebnahmen pro Jahr)
- Erreichen der Ausbauziele durch
  - **Vereinfachung und Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens**
  - Einrichtung von Stabsstellen bei den vier Regierungspräsidien zur Unterstützung aller Beteiligten von Windenergieprojekten
  - Weitreichende **gesetzliche Anpassungen / Neuerungen** im und für den Bereich der Windenergie auf EU-, Bundes- und Landesebene (u.a. EU-NotfallVO, Wind-an-Land-Gesetz, BNatSchG)



## II. Rahmenbedingungen

Wesentliche gesetzliche Änderungen / Neuerungen sind:

- Der Ausbau der Erneuerbaren Energien – u.a. Windenergievorhaben – liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (§ 2 EEG).
- Standardisierung der Artenschutzprüfung und Erleichterungen für Windenergievorhaben im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 45b ff. BNatSchG).
- Festlegung verbindlicher Flächenbeitragswerte für die Bundesländer zur planerischen Flächensicherung für die Windenergie.
  - BW muss mindestens 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen.
  - Fortschreibung der Regionalpläne für die Ausweisung weiterer / neuer Flächen.



# III. Regionalplanung

- Ausweisung weiterer / neuer Flächen als Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie im Regionalplan
- Fachliche und behördliche Abstimmungen
- Zeitplan für die Regionalverbände im LplG / KlimaG



# IV. Phasen eines Windenergieprojekts

## 1. Planungs- und Projektierungsphase

- Flächensicherung, Gespräche mit Grundstückseigentümern und Kommunen
- Vorabstimmungen mit Genehmigungs- und verschiedenen Fachbehörden
- Vorantragskonferenz / Scoping
- Beauftragung und Durchführung zahlreicher Untersuchungen und Gutachten
- Erstellung der Antragsunterlagen durch Projektierer

## 2. Genehmigungsverfahren

## 3. Realisierungsphase

- vorbereitende Baumaßnahmen, Errichtung der Anlage, Inbetriebnahme



# V. Genehmigungsverfahren

- Windenergieanlagen (WEA) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m bedürfen nach § 4 BImSchG i. V. m. Ziff. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.
- Abhängig von der Anzahl der WEA bzw. der UVP-Pflicht wird ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 BImSchG) oder ein vereinfachtes Verfahren (§ 19 BImSchG) durchgeführt.
- Zuständige Genehmigungsbehörde ist die untere Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt.



# V. Genehmigungsverfahren

- Komplexes Genehmigungsverfahren, in dem die Vereinbarkeit des Vorhabens mit sämtlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen ist.  
→ regelmäßig sind mehr als 30 Stellen im Verfahren zu beteiligen
- Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG): Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst zahlreiche weitere Entscheidungen, wie z.B. Waldumwandlungs- und Baugenehmigung.
- Gebundene Entscheidung: Ergibt sich aus den Antragsunterlagen, dass die WEA mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar ist / sind, muss die Genehmigung erteilt werden.



# V. Genehmigungsverfahren

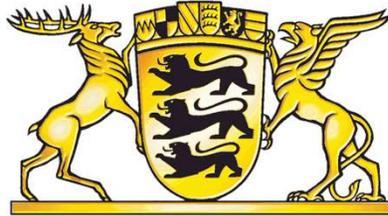
- Belange, die im Verfahren vertieft geprüft werden müssen:
  - Immissionsschutz (Lärm, Schattenwurf etc.),
  - Natur- und Artenschutz (strenger Artenschutz, Natura 2000-Gebietsschutz, Landschaftsbild, Eingriffsregelung etc.),
  - Baurecht (Bauplanungsrecht, insb. optisch bedrängende Wirkung, Bauordnungsrecht etc.),
  - Forstrecht (Waldumwandlung, Forstrechtlicher Ausgleich etc.),
  - Wasserrecht (Wasserschutzgebiete, Grundwasserschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen etc.),
  - Luftverkehr,
  - Militärische Belange,
  - ...



# V. Genehmigungsverfahren

- Ablauf des Genehmigungsverfahrens:
  - Nach Eingang des Antrags – Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden.
  - Bei Bedarf Nachbesserung der Antragsunterlagen durch den Antragsteller.
  - Nach Bestätigung der Vollständigkeit – Anhörung der Träger öffentlicher Belange (und im förmlichen Verfahren zusätzlich Öffentlichkeitsbeteiligung).
  - Fach(recht)liche Prüfung des Vorhabens und Abgabe der Stellungnahmen durch die Fachbehörden.
  - Abschließende Prüfung aller Belange durch die Genehmigungsbehörde.
  - Ist das Vorhaben mit sämtlichen öffentlich-rechtlichen Belangen vereinbar, ist die Genehmigung zu erteilen, andernfalls Ablehnung des Antrags.





# Baden-Württemberg

## REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

### Kontakt

#### **Dr. Sabine Stampf**

Stabsstelle Energiewende,  
Windenergie und Klimaschutz

0761 208-2061

StEWK@rpf.bwl.de



[www.rpf-freiburg.de](http://www.rpf-freiburg.de)

